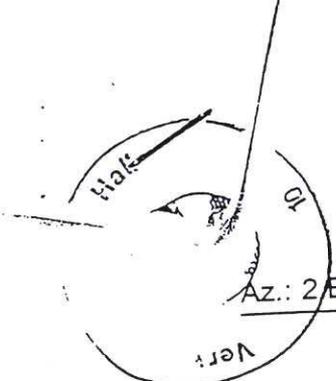


1. 202

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2/B 75/01 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma D

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Behrendt & Jürgens,
Hebbelstraße 31, 14469 Potsdam , - Be-463/2001/be/pf -

gegen

den Öfftl. bestellter Vermessungsingenieur B

Antragsgegner,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Feigl, von Stein-Lausnitz & Partner,
Hansering 1, 06108 Halle , - T 1360/01 We -

wegen

Vermessungskosten
-einstweiliger Rechtsschutz-

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 17. September 2001 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners L 0102192 vom 14. August 2001 insoweit aufschiebende Wirkung hat, als darin Säumniszuschläge in Höhe von 27.657,58 DM erhoben werden.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners L 0102192 vom 14. August 2001 wird insoweit angeordnet, als darin Vermessungskosten (Gebühren und Auslagen) von mehr als 333.492,34 DM erhoben werden.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin zu 2/7 und der Antragsgegner zu 5/7.

Der Streitwert wird auf 93.344,34 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen einen Vermessungskostenbescheid des Antragsgegners.

Am 30. Juli 1999 beauftragte die Antragstellerin den Antragsgegner mit Grenzfeststellungen, die für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen E 3 im Zuge des Baus der Bundesautobahn A 14 am Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Schönebeck und Könnern auf den Gemarkungen Biere und Eickendorf (Vertragsnummer 412 90011) erforderlich waren.

Mit Leistungsbescheid L 0020541 vom 15. Dezember 2000 erhob der Antragsgegner von der Antragstellerin für diese Maßnahmen auf der Grundlage der Tarifstelle 10.3 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 15. Dezember 1997 – Verm-KostVO – (Grenzfeststellung) Vermessungskosten in Höhe von 265.451,96 DM abzüglich bereits geleisteter Abschlagszahlungen von zusammen 214.236,19 DM. Hiergegen erhob die Antragstellerin am 30. Januar 2001 Widerspruch mit der Begründung, die anrechenbare Grenzlänge betrage nicht 26,1 km sondern nur 23,0 km. Die Anzahl der festgestellten Grenzpunkte betrage 108 und nicht 437. Der Bodenwert in Biere und Eickendorf betrage weniger als 10,- DM, so dass sich ein Faktor für die Berechnung der Teilgebühr A von nur 0,8 ergebe. Der (ursprünglich) mit 870 Stunden je Truppführer und Vermessungsgehilfe angesetzte Zeitaufwand könne noch akzeptiert werden, weitere Stundennachweise aber nicht. Dem entsprechend werde nur ein Betrag in Höhe von 228.117,60 DM anerkannt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juli 2001 hob das Katasteramt Halle den Leistungsbescheid vom 15. Dezember 2000 auf und verpflichtete den Antragsgegner, unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung einen neuen Leistungsbescheid zu erlassen. Zur Be-

gründung führte die Widerspruchsbehörde aus, die Vermessungsgebühr habe der Antragsgegner nicht nach der Tarifstelle 10.3 (Grenzfeststellung) der VermKostVO, sondern nach der Tarifstelle 10.4 (langgestreckte Anlagen) zu berechnen. Außerdem sei die Teilgebühr B rechtswidrig, weil die eingesetzten Messtruppführer nachweislich dem mittleren Besoldungsbereich zuzuordnen seien und nicht über eine Messgenehmigung nach dem Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure verfügten. Im Übrigen seien die Arbeitsstunden vorliegenden Stundennachweisen zu entnehmen.

Daraufhin erhob der Antragsgegner von der Antragstellerin mit Leistungsbescheid L 0120192 vom 14. August 2001 Vermessungskosten in Höhe von insgesamt 573.837,38 DM sowie einen Säumniszuschlag in Höhe von 26.657,58 DM, abzüglich bereits geleisteter Abschlagszahlungen von 228.117,60 DM. Hiergegen erhob die Antragstellerin am 25. August 2001 Widerspruch.

Nachdem der Antragsgegner für den 24. August 2001 wegen der noch offenen Forderung Vollstreckungsmaßnahmen ankündigte, hat die Antragstellerin noch am selben Tag beim beschließenden Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Den noch offenen Restbetrag aus dem Leistungsbescheid vom 14. August 2001, der im Übrigen wegen nicht beigefügter Pläne und Unterlagen nicht nachprüfbar und daher zu unbestimmt sei, schulde sie nicht. Der Antragsgegner habe (derzeit) lediglich einen Anspruch auf angemessene Vergütung einer teilfertigen Leistung, weil er den Grenzverlauf falsch festgestellt und das im Grenztermin vom 28. November 2000 bekannt gegebene Vermessungsergebnis mit Bescheid vom 19. Februar 2001 wieder aufgehoben habe; den rechtmäßigen Grenzverlauf habe er dann nicht mehr ermittelt. Unabhängig davon habe der Antragsgegner die Gebühren grob fehlerhaft ermittelt. Bei der beantragten Liegenschaftsvermessung habe es sich um eine Grenzfeststellung gehandelt, bei der die Tarifstelle 10.4 VermKostVO (langgestreckte Anlagen) nicht anwendbar sei. Der vom Antragsgegner angenommene Zeitaufwand von 3.503 Arbeitsstunden überschreite den üblichen Zeitaufwand für die Feststellung der 108 (erforderlichen) Grenzpunkte nahezu um das Doppelte. Bei den Auslagen habe der Antragsgegner manipuliert, insbesondere Reisekostenabrechnungen verwendet, die bereits bei anderen Leistungsbescheiden berücksichtigt seien.

Die Antragstellerin beantragt (sinngemäß),

festzustellen, dass ihr Widerspruch gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners L 0102192 vom 14. August 2001 insoweit aufschiebende Wirkung hat, als darin Säumniszuschläge in Höhe von 27.657,58 DM erhoben werden.

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners L 0120192 vom 14. August 2001 insoweit anzuordnen, als darin Vermessungskosten von mehr als 228.117,60 DM erhoben werden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er macht geltend, das Katasteramt habe bereits im vorangegangenen Widerspruchsbescheid dargelegt, dass die Tarifstelle 10.4 VermKostVO anzuwenden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Beratung der Kammer gewesen.

II.

Die Kammer legt das Begehren der Antragstellerin in Bezug auf den Säumniszuschlag gemäß § 88 VwGO dahingehend aus, festzustellen, dass ihr Widerspruch gegen den angefochtenen Leistungsbescheid insoweit aufschiebende Wirkung hat. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz sind im Rahmen des § 88 VwGO im Zweifel ohne Rücksicht auf die gewählte Bezeichnung so zu interpretieren, wie es der in der Sache in Betracht kommenden Rechtsschutzmöglichkeiten am Besten entspricht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12.

Aufl., § 80 RdNr. 21, m.w.N.). Einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung würde insoweit das Rechtsschutzinteresse fehlen, weil der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen den Säumniszuschlag richtet. Säumniszuschläge sind keine öffentlichen Abgaben oder Kosten, bei denen nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage entfällt (so die h.M.: vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 80 RdNr. 63; Finkelnburg/Jank, vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl., RdNr. 686, jew. m.w.N.).

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei öffentlichen Abgaben und Kosten dient der Deckung des allgemeinen öffentlichen Finanzierungsbedarfs für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, zu dem nur im Voraus in den öffentlichen Haushalt eingeplante und kalkulierte Einnahmen gehören (Finkelnburg/Jank, aaO, RdNrn. 679 f.). Die öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen sollen davor bewahrt bleiben, dass ihnen die Einnahmen, auf die sie angewiesen sind, nur deshalb auf unabsehbare Zeit vorenthalten werden, weil Abgabepflichtige die Rechtsmittelmöglichkeiten, die ihnen zu Gebote stehen, ausschöpfen; die Ausnahme vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung, der sonst das Verwaltungsrecht beherrscht, trägt dazu bei, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Hand zu gewährleisten; sie schafft dadurch, dass sie etwaigen Störungen bei der Beschaffung der Mittel vorbeugt, derer es zur effektiven Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedarf, Voraussetzungen für eine geordnete Haushaltsführung (BVerwG, Ur. v. 17. Dezember 1992 – 4 C 30.90 – NVwZ 1993, 1112). Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist daher nur gerechtfertigt, wenn der Zweck der Einnahmeerzielung zumindest gleichrangiger Nebenzweck mit anderen mit der Abgabe verfolgten Zwecken ist (Finkelnburg/Jank, aaO, m.w.N.). Säumniszuschläge sind indes in erster Linie ein Druckmittel eigener Art zur Durchsetzung fälliger Abgaben (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 27. Januar 1988 – 9 B 104/87 – NVwZ-RR 1989, 325 [326]; BFH, Ur. v. 18. April 1996 – V R 55/95 – BFHE 180, 516). Darüber hinaus wird mit den Säumniszuschlägen der Zweck verfolgt, vom Steuerpflichtigen eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern zu erhalten (BFH, Ur. v. 18. April 1996, aaO, m.w.N.). Durch Säumniszuschläge werden zwar auch die Verwaltungsaufwendungen abgegolten, die bei den Behörden oder verwaltenden Körperschaften dadurch entstehen, dass Steuerpflichtige eine fällige Abgabe nicht oder nicht fristgemäß zahlen (BFH, Ur. v. 18. April 1996, aaO, m.w.N.). Insoweit wird damit zwar der (zusätzliche) Verwaltungsaufwand mit finanziert; dies ist aber nicht im Voraus eingeplant und kalkuliert.

Da der Antragsgegner auch den Säumniszuschlag vollstrecken will, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs insoweit also verneint, ist entsprechend § 80 Abs. 5 VwGO festzustellen, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat (Kopp/Schenke, aaO, § 80 RdNr. 181, m.w.N.). Dem entspricht das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin.

Im Übrigen legt die Kammer das Begehren der Antragstellerin dahin gehend aus, dass sie (nur) hinsichtlich der noch nicht geleisteten Teilforderung in Höhe von 345.719,78 DM die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs begehrt, da sie in der Antragsbegründung ausgeführt hat, sie schulde den noch offenen Restbetrag nicht. Der insoweit gemäß § 80 Abs. 5, Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO zulässige Antrag ist teilweise begründet.

Nach § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO, der im gerichtlichen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend anzuwenden ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 80 Rdnr. 157, m.w.N.), soll bei öffentlichen Abgaben die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Klage angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Derartige Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides liegen nur dann vor, wenn aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Misserfolg (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 17. März 1994 - 15 B 3022/93 - NVwZ - RR 1994, 617; OVG Koblenz, Beschluss vom 12. Januar 1994 - 12 B 10412/93 - NVwZ 1996, 90, jeweils m.w.N.). Solche ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Kostenbescheides des Antragsgegners bestehen hier in Bezug auf die Höhe der angeforderten Kosten.

Diese folgen allerdings nicht aus dem Vortrag der Antragstellerin, der Antragsgegner habe die von ihm vorgenommene Grenzfeststellung wieder aufgehoben und keine neue Grenzfeststellung vorgenommen. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Erhebung der streitigen Vermessungskosten sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 367) – ÖbVermlngG LSA – i. V. m. dem Verwaltungskostenge-

setz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl, LSA S. 154) - VwKostG LSA - und der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 1997 – VermKostVO. Nach § 6 Abs. 1 VwKostG LSA entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrags. Eine Amtshandlung ist grundsätzlich dann beendet, wenn die Verwaltungsbehörde für ihr Geld alles getan hat, was sie als Gegenleistung für eine bestimmte Gebühr nach deren Bemessung auf der Basis der herangezogenen Tarifstelle im Einzelfall erbringen musste (Loeser, Kommentar zum Nieders. VwKostG, § 6 S. 6; OVG Lüneburg, Urt. v. 04. August 1989, 6 A 136/87 – OVGE MüLü 41, 433). Dies ist in der Regel mit der Bekanntgabe des Verwaltungsakts der Fall (Loeser, aaO; OVG Lüneburg, Urt. v. 19. Januar 1978 – II A 11/75 – OVGE MüLü 33, 479). Mit der Bekanntgabe der Grenzfeststellung (und Abmarkung) hat der Antragsgegner die Gegenleistung für die Vermessungsgebühren vollständig erbracht. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen ist nach § 6 Abs. 2 VwKostG LSA mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags entstanden. Der Umstand, dass der Antragsgegner – wie die Antragstellerin geltend macht – die Grenzfeststellung wieder aufgehoben hat, bringt die einmal in einer bestimmten Höhe entstandene Gebühr nicht wieder zum Erlöschen. Zwar dürften, wenn sich die ursprüngliche Grenzfeststellung als fehlerhaft erweisen sollte, diejenigen Kosten nach § 12 Abs. 1 VwKostG LSA zu erlassen sein, die auf einer unrichtigen Sachbehandlung beruhen (Loeser, aaO, § 11 NVwKostG, § 11 Anm. 3 a]). Ob und in welcher Höhe hier Kosten auf unrichtiger Sachbehandlung beruhen, lässt sich im Rahmen der summarischen Prüfung indessen nicht abschätzen. Auch hat die Antragstellerin nach ihrem eigenen Vortrag Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid des Antragsgegners vom 19. Februar 2001 erhoben, so dass derzeit nicht einmal feststeht, ob die vom Antragsgegner vorgenommene und von ihm wieder aufgehobene Grenzfeststellung unrichtig ist.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Kostenanforderung bestehen aber in Bezug auf die vom Antragsgegner erhobene Teilgebühr A. Nach § 1 Abs. 1 VermKostVO erheben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach der Anlage „Gebührentarif“. Die Tarifstellen unter der Nr. 10 betreffen Vermessungen. Gegenstand der vom Antragsgegner ausgeführten Vermessungsleistungen waren nach dem von der Antragstellerin erteilten Auftrag Grenzfeststellungen. Nach der Tarifstelle 10.3 wird bei einer solchen Amtshandlung die Gebühr nach der Tabelle 2 ermittelt. Danach ist die Teilgebühr A mit einem Faktor B zu vervielfältigen. Eine nach dem Zeitaufwand bei den örtlichen Arbeiten zu bemessende Teilgebühr C ist hinzu-

rechnen. Die Teilgebühr A bestimmt sich nach der Anzahl der festgestellten Grenzpunkte und der Grenzlänge. Der Antragsgegner hat die Gebühr dagegen zu Unrecht nach der Tarifstelle 10.4 ermittelt, die die Bezeichnung „langgestreckte Anlagen mit mehr als 100 m Länge“ trägt. Die Tarifstelle 10.4 gilt indes nur für die Zerlegung solcher langgestreckter Anlagen, nicht für bloße Grenzfeststellungen. Dies ergibt sich aus der Systematik der unter der Nummer 10 aufgeführten Tarifstellen. Eine (gebührenpflichtige) Amtshandlung „langgestreckte Anlagen von mehr als 100 m Länge“ gibt es nicht; die Tarifstelle 10.4 ist deshalb nur im Zusammenhang mit einer anderen Tarifstelle überhaupt anwendbar. In dem Gebührentarif enthält nur die Tarifstelle 10.1, die die Zerlegung von Grundstücken betrifft, den Verweis auf die Tarifstelle 10.4. Die für Grenzfeststellungen geltende Tarifstelle 10.3 enthält dagegen keine solche Verweisung. Zwar bestimmt die nach der Tarifstelle 10.4 anzuwendende Tabelle 3 (Nr. 1 Satz 2), dass als neugebildetes Flurstück auch ein Flurstück gilt, das zwar nicht zerlegt worden ist, dessen Grenzen jedoch an dem zu vermessenden Objekt festgestellt worden sind. Daraus folgt aber nicht, dass die Tarifstelle 10.4 in Verbindung mit der Tabelle 2 doch für Grenzfeststellungen Anwendung findet. Denn der Gebührentarif wird allein durch die entsprechende Tarifstelle der Anlage zur VermKostVO bestimmt; die jeweilige Tabelle regelt nur, wie die Höhe der durch die Tarifstelle bestimmten Gebühr berechnet wird. Auch läuft Nr. 1 Satz 2 der Tabelle 3 bei dieser Auslegung nicht leer. Denn auch bei einer Zerlegung sind Fälle denkbar, in denen neben dem zerlegten Flurstück die Grenzen weiterer Flurstücke festzustellen sind. Beispielsweise kann die Grenze zu einem an das zu zerlegende Flurstück angrenzenden Flurstück in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar sein, so dass eine Grenzfeststellung erforderlich wird.

Dieses Ergebnis wird bestätigt, wenn man die entsprechende in Niedersachsen geltende Regelung zum Vergleich heranzieht. Im Gebührentarif der niedersächsischen Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 29. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 23) ist die Bezeichnung „langgestreckte Anlage“ nur als Unterpunkt 10.1.4 zur Tarifstelle 10.1 (Zerlegung) zu finden. Die dortige Systematik lässt noch deutlicher erkennen, dass für Grenzfeststellungen – im Gegensatz zu Zerlegungen – an langgestreckten Anlagen keine Sonderregelung besteht. Aber auch in der nach der Tarifstelle 10.1.4 heranzuziehenden Tabelle 3 ist unter Nr. 1 Satz 2 die gleich lautende Bestimmung aufgenommen, dass als neugebildetes Flurstück auch ein solches gilt, das zwar nicht zerlegt worden ist, dessen Grenzen jedoch an dem zu vermessenden Objekt festgestellt worden sind.

Die vorliegend gebotene Anwendung der Tarifstelle 10.3 in Verbindung mit der Tabelle 2 ist der Kammer indes nicht möglich, weil sich die Anzahl der festgestellten Grenzpunkte den vorgelegten Verwaltungsvorgängen nicht entnehmen lässt. Auch im aufgehobenen Bescheid vom 15. Dezember 2000, in dem der Antragsgegner die Tarifstelle 10.3 anwenden wollte, ist nur von einer Flurstückszahl (437) die Rede. Im Rahmen der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung legt die Kammer daher die Angaben zugrunde, die die Antragstellerin zugestanden hat, also eine Zahl von 108 Grenzpunkten. In Bezug auf die Streckenlänge und den Bodenwert legt die Kammer dagegen die Angaben des Antragsgegners im Bescheid vom 15. Dezember 2000 zugrunde (26,1 km und 1,0), weil insoweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben nicht substantiiert dargetan wurden. Damit ergibt sich eine Teilgebühr A x Faktor B von 22.995,- DM.

In Bezug auf die übrigen Gebühren und die Auslagen bestehen dagegen keine ernstlichen Zweifel an deren Richtigkeit. Denn nach summarischer Prüfung ist ein Obsiegen der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren insoweit nicht wahrscheinlicher als ein Misserfolg. Da der Gesetzgeber in § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO zum Ausdruck gebracht hat, dass Abgaben im Zweifel zunächst zu erbringen sind und der Zahlungspflichtige das Risiko zu tragen hat, im Ergebnis möglicherweise zu Unrecht in Vorleistung treten zu müssen, und der Gesetzgeber das öffentliche Interesse an einem Sofortvollzug generell höher bewertet als das private Interesse an einer vorläufigen Befreiung von der Leistungspflicht, können bei der summarischen Prüfung regelmäßig nicht die für das Hauptsacheverfahren geltenden Maßstäbe angelegt werden (Thür. OVG, Beschluss vom 23. April 1998 - 4 EO 6/97 - VwRR 1998, 200).

In Anwendung dieser Grundsätze ergeben sich hier keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Kostenbescheids. Dies gilt zunächst für die Vermessungsgebühren nach dem Zeitaufwand. Der Antragsgegner hat dem angegriffenen Bescheid als Anlagen Stundennachweise beigefügt, die jedenfalls nicht offensichtlich fehlerhaft sind und die die Antragstellerin nicht substantiiert angegriffen hat. Soweit sie vorträgt, bei der Feststellung von 108 Grenzpunkten sei nur der halbe Zeitaufwand erforderlich, kann dies im Rahmen der summarischen Prüfung nicht geklärt werden. Dies gilt insbesondere für die Vorfrage, welche Vermessungsleistungen konkret beantragt worden waren und wie viele Grenzpunkte der Antragsgegner hierzu feststellen musste.

Auch in Bezug auf die Auslagen bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Kostenentscheidung. Soweit die Antragstellerin hierzu vorträgt, der Antragsgegner habe Reisekostenabrechnungen doppelt verwendet, muss auch dies der näheren Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, zumal die Antragstellerin hierzu weder die Abrechnungen vorgelegt noch dargelegt hat, in welcher Höhe Reisekosten doppelt abgerechnet worden sein sollen.

Nach all dem bestehen keine ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 14. August 2001 in Bezug auf einen Teil der Teilgebühr A (nach der Tarifstelle 10.3) in Höhe von 22.995,- DM, die Teilgebühr C (Zeitaufwand) in Höhe der angeforderten 221.553,- DM und in Höhe der angeforderten Auslagen von 42.945,40 DM, zuzüglich 16% Umsatzsteuer, mithin hinsichtlich eines Gesamtbetrags von 333.492,34 DM, auf den die Antragstellerin bereits einen Teilbetrag von 228.117,60 DM geleistet hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 20 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. In Streitigkeiten, die - wie hier - auf bezifferte Geldleistungen gerichtete Verwaltungsakte betreffen, ist in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein Viertel des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes anzusetzen (vgl. Abschnitt I. Nr. 7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Januar 1996, DVBl. 1996, 606).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt

worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Im übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich zu stellen. Der Zulassungsantrag muss den angegriffenen Beschluss bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofoper und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Seiler

